

Hundesteuer

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes in der Stadt Merseburg und ihren Ortsteilen. Die Hundesteuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem 1. des Monats, in dem die Hundehaltung in der Stadt Merseburg beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer (Januar bis Dezember) erhoben, sie ist am 1. Juli für das Kalenderjahr fällig.

Zuständigkeiten

Stadt Merseburg
Sachgebiet Steuern
Lauchstädter Str. 1-3 // Raum EG.04
06217 Merseburg
Tel.: 03461 445 233
E-Mail: steuern@merseburg.de

Melde- und Abgabefristen

Die Modalitäten zum fristgerechten Meldeverfahren (An-, Ab- u. Ummeldung) obliegen dem städtischen Bürger- und Ordnungsamt. Unterlagen dazu finden Sie unter [Öffentliche Ordnung](#).

Fälligkeiten

Die Hundesteuer ist am 1. Juli eines Jahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

Der Fälligkeitstermin kann durch unterjährig erstellten Bescheid abweichen.

Steuersätze

Die Hundesteuer beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| • 1. Hund | 72,00 € |
| • 2. Hund | 114,00 € |
| • 3. und jeder weitere Hund | 144,00 € |
| • jeder gefährliche Hund | 600,00 € |

Steuervergünstigungen

Auf Antrag der Steuerpflichtigen sowie unter Vorlage der entsprechenden Nachweise können bei dem Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Steuerbefreiungen gemäß § 8 der Satzung oder Steuerermäßigungen gemäß § 9 der Satzung gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassungsgesetz LSA

Kommunalabgabengesetz LSA

Hundesteuersatzung der Stadt Merseburg